

Informationen 4/2016 (13.05.2016)

Inhalt:

A.) Vorabinformation über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern vom 6. Mai 2016

1. Arbeitsrechtsregelung zur Höhergruppierung (§ 32 AVR-Bayern)
2. Änderung der DiVO: neue Anlage 7 Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen

B.) Umsetzungshinweise zum ARK-Beschluss vom 7. März 2016

Hinweis:

Dieses und weitere Infoschreiben finden Sie neben anderen nützlichen arbeitsrechtlichen Informationen im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern unter der Rubrik Arbeitsbereiche/ Recht/ Arbeitsrecht.

Dabei ist zu beachten, dass im Intranet nur das Infoschreiben selbst hinterlegt wird – ohne Anlagen.

Wenn Sie in den Verteiler für das komplette Infoschreiben für Personaler und Führungskräfte aufgenommen werden möchten oder diesen nicht mehr beziehen möchten, dann wenden Sie sich bitte an Frau Heidemarie Börner unter boerner@diakonie-bayern.de bzw. 0911-9354-226.

A.) Vorabinformation über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern vom 6. Mai 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 6. Mai 2016 folgende Änderungen der AVR-Bayern beschlossen, die in der nächsten Ausgabe von ReWiSo in Heft 2/2016 veröffentlicht werden:

1. Arbeitsrechtsregelung zur Höhergruppierung (§ 32 AVR-Bayern)

Außerdem hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 6. Mai 2016 Änderungen der DiVO beschlossen, die über das Landeskirchenamt veröffentlicht werden:

2. Änderung der DiVO: neue Anlage 7 Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen

Diese Änderungen sind auch für Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern von Interesse, denn sie stellen ebenfalls eine Anpassung der kirchlich-diakonischen Tarifwerke in Bayern an allgemeine Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, speziell im Bereich der Kindertagesstätten, dar und sind Teil des Beschlusspaketes vom 7. März 2016.

Die Beschlusstexte und Erläuterungen im Wortlaut sowie den Abo-Button zum ARK-Newsletter finden Sie auf der Homepage der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern unter <http://www.ark-bayern.de/Beschluesse> bzw. <http://www.ark-bayern.de/presse> .

Auch die aktualisierten AVR-Bayern wurden bereits in der Online-Fassung auf der ARK-Homepage und auf der Homepage des Diakonischen Werkes Bayern eingestellt (s. <http://www.ark-bayern.de/AVR-Bayern> bzw. <http://www.diakonie-bayern.de/mitarbeiten-bei-der-diakonie/arbeitsvertragsrichtlinien-diakonie-bayern.html?type=98>).

Die Aktualisierung der Lose-Blatt-Ausgabe der AVR-Bayern erscheint in Kürze.

B.) Umsetzungshinweise zum ARK-Beschluss vom 7. März 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 7. März 2016 mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Anlage 3 zu den AVR-Bayern eine neue fünfstufige Entgelttabelle für alle Mitarbeitenden in die AVR-Bayern eingefügt.

Zeitgleich entfällt Anlage 3b der AVR-Bayern mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

Hierzu hat die Kommission entsprechende Anpassungen in den Stufenregelungen sowie Überleitungsregelungen in den §§ 36, 36a und in Anlage 4 der AVR-Bayern beschlossen. Zudem wurde eine Zulage für Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen in Anmerkung 21 der Anlage 2 der AVR-Bayern normiert.

Zu diesen neuen Regelungen sind vielfach Umsetzungsfragen an die Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission herangetragen worden, die die Fachgruppe in ihrer Sitzung vom 29. April 2016 beraten hat und zu denen sie nun folgende Hinweise und Praxisbeispiele an die AVR-Anwender herausgibt¹:

Übersicht

1. Geltungsbereich KinderpflegerInnenzulage
2. KinderpflegerInnenzulage und Teilzeitarbeit
3. Stufenlaufzeiten im Überblick
 - a. „Stufe 4 Dauer 84 Monate“
 - b. „Stufe 5 nach 180 Monaten“
 - c. Stufenaufstieg in die Sonderstufe?
 - d. Was gilt bei Veränderungen in der Stufenlaufzeit?
4. Hinweis zur ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle
5. Verhältnis von § 36a Abs. 2 AVR-Bayern und § 5 Abs. 4 Anlage 4 AVR-Bayern
6. Auseinanderfallen von „mitgenommener“ Stufenlaufzeit aus der bisherigen Anlage 3 und Stufenlaufzeit in der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle in Anlage 3 – technische Umsetzung
7. Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Überleitung
8. Was genau heißt Stufenaufstieg „frühestens zum 1.4.2017“ bzw. „frühestens zum 1.7.2016“?
9. Was passiert bei Unterbrechungen in der Stufenlaufzeit?
10. Höhergruppierung
 - a. Veränderungen zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juni 2016
 - b. Höhergruppierung und Überleitung
 - c. vorübergehende Höhergruppierung

¹ Diese Umsetzungshinweise werden zum einen über das Infoschreiben Arbeitsrecht direkt an die Personaler der Einrichtungen herausgegeben. Zum anderen erfolgt eine Bekanntmachung über die Verbandszeitschrift ReWiSo Heft 2/2016, das voraussichtlich im August 2016 erscheinen wird.

1) Geltungsbereich KinderpflegerInnenzulage

Die Zulage für Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen nach Anmerkung 21 der Anlage 2 AVR-Bayern in Höhe von 150,00 Euro monatlich gilt nur für KinderpflegerInnen in E 6.

SchulbegleiterInnen oder andere Personen in E 6, denen Aufgaben von KinderpflegerInnen ausdrücklich übertragen worden sind, erhalten ebenfalls die Zulage.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Anmerkung 21.

Die Zulage gilt nicht für KinderpflegerInnen mit speziellen Aufgaben in E 7.

Sie gilt ebenfalls nicht für andere pädagogische Mitarbeitende in E 6 oder E 5 oder E 4, d.h.

nicht für HeilerziehungshelferInnen in E 5,

nicht für HeilerziehungshelferInnen mit speziellen Aufgaben in E 6 und auch

nicht für KinderpflegerInnen, die im Rahmen der Überleitung von 2007 in E 4 eingruppiert wurden.

Ob diese Zulage oder eine ähnliche Zulage für diese weiteren Berufsgruppen bzw. Tätigkeiten normiert werden soll, wird die Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen des nächsten Evaluationsschwerpunkts Eingruppierungsordnung weiter beraten.

Gegenwärtig gilt jedoch der Wortlaut der Anmerkung 21 mit dem entsprechenden Verweis in der Überschrift von Entgeltgruppe 6 der Anlage 2 AVR-Bayern.

KinderpflegerInnen außerhalb von E 6 und Personen mit anderen Tätigkeiten in E 6 erhalten daher keine Zulage.

2) KinderpflegerInnenzulage und Teilzeitarbeit

Arbeiten Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen in E 6 in Teilzeit, so gilt auch für die Zulage gemäß Anmerkung 21 der Anlage 2 AVR-Bayern die allgemeine Regelung des § 33 Absatz 4 AVR-Bayern.

Dies ist zwar nicht ausdrücklich in Anmerkung 21 der Anlage 2 AVR-Bayern normiert. Eine solche ausdrückliche Normierung hätte jedoch lediglich deklaratorischen Charakter.

Vgl. § 33 Absatz 4 AVR-Bayern:

„(4) Soweit in den Arbeitsvertragsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Grundentgelt (Anlagen 3, 3a oder 3b) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.“

Beispiel 1:

Eine Kinderpflegerin in E 6 arbeitet mit einem Beschäftigungsumfang von 50% (derzeit 20 Wochenstunden).

Daher erhält sie die Zulage nach Anmerkung 21 der Anlage 2 AVR-Bayern in Verbindung mit § 33 Absatz 4 AVR-Bayern nicht in Höhe von 150,00 Euro monatlich, sondern lediglich in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

3) Stufenlaufzeiten im Überblick

	Anlage 3 bis 30.6.2016	Anlage 3b 1.7.2015 – 30.6.2016	Anlage 3 ab 1.7.2016
Stufe 1	/	24 Monate (2 Jahre)	12 Monate (1 Jahr)
Stufe 2/ Einarbeitungsstufe	24 Monate (2 Jahre)	36 Monate (3 Jahre)	24 Monate (2 Jahre)
Stufe 3/ Basisstufe	72 Monate (6 Jahre)	60 Monate (5 Jahre)	60 Monate (5 Jahre)
Stufe 4/ Erfahrungsstufe	keine Stufenlaufzeit, da kein weiterer Stufenaufstieg erfolgt	Neu: 96 Monate (8 Jahre)	Neu: 84 Monate (7 Jahre)
Stufe 5	/	keine Stufenlaufzeit, da kein weiterer Stufenaufstieg erfolgt Die Angabe „nach 216 Monaten“ bezieht sich auf die Gesamtlaufzeit ab Stufe 1 und nicht auf die Stufenlaufzeitzeit in Stufe 4. Für den Stufen- aufstieg von Stufe 4 in Stufe 5 gelten die 96 Monate in Stufe 4 bzw. nunmehr die 84 Monate! wertmäßig identisch mit Sonderstufe	keine Stufenlaufzeit, da kein weiterer Stufenaufstieg erfolgt Die Angabe „nach 180 Monaten“ bezieht sich auf die Gesamtlaufzeit ab Stufe 1 und nicht auf die Stufenlaufzeitzeit in Stufe 4. Für den Stufen- aufstieg von Stufe 4 in Stufe 5 gelten die 84 Monate in Stufe 4! wertmäßig unterhalb der Sonderstufe
Sonderstufe	reine Besitzstandsstufe aus 2007	als eigene Stufe aufgehoben, da wertmäßig identisch mit Stufe 5 und in dieser aufgenommen	reine Besitzstandsstufe aus 2007 d.h. die Mitarbeitenden aus Anlage 3b, die vor dem 1.7.2015 in der Sonderstufe waren, kommen ab 1.7.2016 wieder in die Sonderstufe, um ihren Besitzstand gegenüber der etwas niedrigeren neuen Stufe 5 zu wahren

Das heißt im Einzelnen:

a. „Stufe 4 Dauer 84 Monate“

Bislang gab es keine Stufenlaufzeit für die Erfahrungsstufe, da es keine weiteren Stufenaufstiege nach der Erfahrungsstufe gab.

In der Kinder- und Jugendhilfeverordnung wurde zum 1. Juli 2015 eine neue Stufe 5 eingeführt. Als Stufenlaufzeit wurden damals 96 Monate normiert.

Nun gibt es für alle Mitarbeitenden eine Stufe 5, die nach einer Dauer von 84 (anstatt 96 Monaten) erreicht wird – in der Kinder- und Jugendhilfe frühestens zum 1. Juli 2016 und in allen anderen Bereichen frühestens zum 1. April 2017.

Gemäß § 36a Absatz 3 AVR-Bayern und gemäß § 5 Absatz 5 Anlage 4 AVR-Bayern muss dazu eine Stufenlaufzeit von 84 Monaten erfüllt sein.

Beispiele s. unten unter Punkt 8.).

b. „Stufe 5 nach 180 Monaten“

Diese Angabe bedeutet keine Stufenlaufzeit, da es keinen Stufenaufstieg aus Stufe 5 gibt.

Die entgeltmäßig noch etwas höher liegende Sonderstufe ist nämlich solchen Mitarbeitenden vorbehalten, die im Rahmen der Überleitung von 2007 in die Sonderstufe eingestuft worden sind.

Die Worte „Stufe 5 nach 180 Monaten“ bedeuten lediglich, dass Mitarbeitende, die in Stufe 1 beginnen, nach insgesamt 180 Monaten die Stufe 5 erreichen.

Es handelt sich dabei also um die Summe der einzelnen Stufenlaufzeiten:

Stufe 1	12 Monate
+ Stufe 2	24 Monate
+ Stufe 3	60 Monate
<u>+ Stufe 4</u>	<u>84 Monate</u>
= Stufe 5 nach	180 Monaten

Für die aktuelle Überleitung zum 1. Juli 2016 und die jeweiligen Stufenlaufzeiten hat diese Angabe keine Bedeutung.

Die Stufenlaufzeiten richten sich jeweils nach der in der Tabelle angegebenen Dauer bzw. werden gemäß § 36a Absatz 2 und 3 AVR-Bayern zunächst einmal aus der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Tabelle „mitgenommen“ (s. unten unter Punkt 5.) und Punkt 8.).

c. Stufenaufstieg in die Sonderstufe?

Es erfolgt kein Stufenaufstieg in die Sonderstufe.
Diese ist eine reine Besitzstandsstufe und wurde bei der Überleitung von 2007 erworben.

Das heißt:

- Wer vor dem 1. Juli 2015 (bzw. genau genommen wer im Rahmen der Umstellung zum 1. Juli 2007) nicht in die Sonderstufe eingestuft wurde, kommt auch zu keinem späteren Zeitpunkt in die Sonderstufe.
- Wer bislang in der Sonderstufe war, bleibt in der Sonderstufe.
- Wer in der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Juli 2015 aus der Sonderstufe in die Stufe 5 übergeleitet wurde, kommt zum 1. Juli 2016 wieder zurück in die Sonderstufe.
Denn die neue Stufe 5 ist etwas niedriger als die Stufe 5 der Kinder- und Jugendhilfe in Anlage 3b AVR-Bayern.
Der Besitzstand wird also nur bei Rückkehr in der Sonderstufe gewahrt.

Davon zu unterscheiden ist der Entgeltgruppenaufstieg durch Höhergruppierung, bei dem die Sonderstufe seit 1. Juli 2015 nicht mehr „mitgenommen“ wird (s. § 32 Absatz 5 AVR-Bayern und s. unten Punkt 10.).

d. Was gilt bei Veränderungen in der Stufenlaufzeit?

In der **Kinder- und Jugendhilfe** galt vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 eine Stufenlaufzeit in Stufe 1 von 24 Monaten, in Stufe 2 von 36 Monaten und in Stufe 4 von 96 Monaten.

Diese Stufenlaufzeiten werden in der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle verkürzt und gemäß § 5 Absatz 4 Anlage 4 AVR-Bayern gilt direkt diese neue, kürzere Stufenlaufzeit.

Beispiel 2:

Eine Mitarbeiterin wurde zum 1. August 2015 in der Kinder- und Jugendhilfe in Entgeltgruppe 9 in den ersten Monat der Stufe 1 eingestellt.

Nach der vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 geltenden Anlage 3b AVR-Bayern betrug die Stufenlaufzeit in Stufe 1 24 Monate.

Der nächste Stufenaufstieg in Stufe 2 ist daher im Gehaltsabrechnungssystem für den 1. August 2017 vorgemerkt.

Mit Einführung der ab 1. Juli 2016 für alle Mitarbeitenden geltenden Entgelttabelle gilt gemäß § 5 Absatz 4 Anlage 4 AVR-Bayern direkt die neue, kürzere Stufenlaufzeit von 12 Monaten.

Der Stufenaufstieg der Mitarbeiterin in Stufe 2 erfolgt damit nicht erst zum 1. August 2017, sondern bereits zum 1. August 2016.

Ihr nächster Stufenaufstieg von Stufe 2 in Stufe 3 erfolgt dann nach 24 Monaten in Stufe 2, also zum 1. August 2018.

Beispiel 3:

Die Mitarbeiterin aus Beispiel 2 hat bei ihrer Einstellung in der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. August 2015 in Entgeltgruppe E 9 Stufe 1 bereits 6 Monate einschlägige Berufserfahrung angerechnet bekommen.

Ihr Stufenaufstieg in Stufe 2 ist daher im Gehaltsabrechnungssystem entsprechend 6 Monate früher als in Beispiel 2, nämlich für den 1. Februar 2017 vorgemerkt.

Mit Einführung der ab 1. Juli 2016 für alle Mitarbeitenden geltenden Entgelttabelle gilt gemäß § 5 Absatz 4 Anlage 4 AVR-Bayern direkt die neue, kürzere Stufenlaufzeit von 12 Monaten.

Der Stufenaufstieg der Mitarbeiterin in Stufe 2 erfolgt damit bereits ein Jahr früher als im Gehaltsabrechnungssystem hinterlegt.

Rein rechnerisch wäre dies der 1. Februar 2016.

Zu diesem Zeitpunkt galt die neue Entgelttabelle aber noch nicht. Daher erfolgt der Stufenaufstieg in Stufe 2 zum 1. Juli 2016, da zu diesem Zeitpunkt auch die kürzere Stufenlaufzeit greift.

Die Mitarbeiterin steigt damit zum 1. Juli 2016 in den ersten Monat der Stufe 2 auf.

Ihr nächster Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt dann nach 24 Monaten in Stufe 2, also zum 1. Juli 2018.

In der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Entgelttabelle – also **in allen anderen Bereichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** – betrug die Stufenlaufzeit in der **Basisstufe** 72 Monate.

Ab 1. Juli 2016 gilt die Stufenlaufzeit in der entsprechenden Stufe **3** nur noch 60 Monate.

Hier gilt gemäß § 36a Abs. 2 AVR-Bayern noch die bisherige Stufenlaufzeit von 72 Monaten weiter (s. unten Punkt 5.).

4) Hinweis zur ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle

In E 11 Stufe 2 und in E 3 Stufe 4 sind Abweichungen zwischen der Jugendhilfetabelle in Anlage 3b zur ab 1. Juli 2016 geltenden neuen Tabelle in Anlage 3 in Höhe von jeweils einem Cent enthalten.

Diese Diskrepanzen sind auf Rundungsvorgänge zurückzuführen.

Da die Arbeitsrechtliche Kommission die Tabelle mit Wirkung zum 1. Juli 2016 so beschlossen hat, gilt sie trotz dieser minimalen Abweichungen.

5) Verhältnis von § 36a Abs. 2 AVR-Bayern und § 5 Abs. 4 Anlage 4 AVR-Bayern

Gemäß **§ 36a Abs. 2 AVR-Bayern** behalten Bestandsmitarbeitende bei der Überleitung ihre aktuelle Stufenlaufzeit und nehmen die bereits erbrachten Monate in dieser Stufe mit. Für die Mitarbeitenden ergeben sich also erst beim nächsten Stufenaufstieg Änderungen durch die Tabellenumstellung.

Beispiel 4:

Eine Mitarbeiterin wurde zum 1. März 2016 in E 8 Einarbeitungsstufe eingestellt.
 Zum 1. Juli 2016 wird sie in E 8 Stufe 2 übergeleitet.
 Die Stufenlaufzeit beträgt weiterhin 24 Monate.
 Ihre bei der Umstellung bereits erbrachten 4 Monate in E 8 Einarbeitungsstufe werden voll auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet.
 Damit erfolgt ihr Stufenaufstieg von Stufe 2 in Stufe 3 mit Wirkung zum 1. März 2018.
 Erst die nächste Stufenlaufzeit richtet sich nach der neuen Entgelttabelle und beträgt dann 60 Monate in Stufe 3 anstatt der bisherigen 72 Monate in der Basisstufe.

Beispiel 5:

Die Mitarbeiterin ist bereits zwei Jahre länger beschäftigt.
 Zum 1. März 2016 ist sie in E 8 von der Einarbeitungsstufe in die Basisstufe aufgestiegen.
 Zum 1. Juli 2016 wird sie in E 8 Stufe 3 übergeleitet.
 Die Stufenlaufzeit in Stufe 3 beträgt an sich 60 Monate.
 Die Mitarbeiterin nimmt jedoch ihre Stufenlaufzeit der Basisstufe von 72 Monaten mit.
 Ebenso die bei der Umstellung bereits erbrachten 4 Monate in der Basisstufe.
 Damit erfolgt ihr Stufenaufstieg von Stufe 3 in Stufe 4 mit Wirkung zum 1. März 2022.
 Auch hier richtet sich erst die nächste Stufenlaufzeit nach der neuen Entgelttabelle und beträgt dann 84 Monate in Stufe 4.
 Dieser Bestandsschutz dient dem Zweck, dass die Einrichtungen zunächst keine Kostenveränderungen durch veränderte Stufenlaufzeiten kalkulieren müssen und dass die Personalabteilungen in der Tabellenumstellung etwas weniger Zeitdruck haben, da sich unmittelbar zum Umstellungszeitpunkt am 1. Juli 2016 grundsätzlich keine Änderungen in der Vergütung ergeben. Es werden zunächst einmal lediglich die Stufen umbenannt.

Dagegen ergeben sich gemäß **§ 5 Abs. 4 Anlage 4 AVR-Bayern** die Stufenaufstiege der übergeleiteten Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe direkt aus der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle.

Diese Regelung unterscheidet sich damit von der in § 36a Abs. 2 AVR-Bayern.
 Denn hier gelten direkt die neuen Stufenlaufzeiten, die sich zum Teil von den Laufzeiten in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Anlage 3 wie auch der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Anlage 3b unterscheiden.

Siehe hierzu auch den nächsten Punkt 6).

6) Auseinanderfallen von „mitgenommener“ Stufenlaufzeit aus der bisherigen Anlage 3 und Stufenlaufzeit in der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle in Anlage 3 – technische Umsetzung

Die Stufenlaufzeit wird in einigen Personalabrechnungsprogrammen BDA genannt, also Betriebsdienstalter.

Dabei ist zu differenzieren zwischen der Betriebszugehörigkeit, d.h. Beschäftigungszeit i.S.d. § 6 AVR-Bayern, und der Verweildauer in der Stufenlaufzeit.

Die Beschäftigungszeit beginnt grundsätzlich mit Beginn des Dienstverhältnisses.

Gemäß § 6 AVR-Bayern werden unter den dort genannten Voraussetzungen auch vorherige Beschäftigungszeiten mit angerechnet.

Bei der Verweildauer in der Stufenlaufzeit stellt sich z.T. das Problem, dass zwar im Abrechnungssystem ab 1. Juli 2016 (bzw. so bald wie technisch möglich nach dem 1. Juli 2016) bereits die neue Entgelttabelle mit den neuen Stufenlaufzeiten hinterlegt ist.

Die Mitarbeitenden, die am 30. Juni 2016 schon beschäftigt sind und zum 1. Juli 2016 übergeleitet werden, behalten gemäß § 36a Abs. 2 AVR-Bayern aber noch ihre bisherige Stufenlaufzeit und unterfallen erst mit dem nächsten Stufenaufstieg den Stufenlaufzeiten der neuen Entgelttabelle.

Die Stufenlaufzeiten in alter und neuer Entgelttabelle sind zum Teil gleich (z.B. in der Einarbeitungsstufe und in der Stufe 2 jeweils 24 Monate). Zum Teil fallen sie aber auch auseinander (z.B. in der Basisstufe 72 Monate und in der Stufe 3 60 Monate) – s.o. Tabelle.

Die Personalabrechnungsstellen müssen somit in diesen Fällen noch die alten Stufenlaufzeiten separat erfassen.

Dies kann dadurch gelöst werden, dass das BDA bzgl. der Stufenlaufzeiten so angepasst wird, dass tatsächlich die bisherige Stufenlaufzeit weiter gilt, während laut Programm schon die neue Stufenlaufzeit gilt.

Da oftmals die Stufenlaufzeit /Beschäftigungszeit und die Jubiläumszeit separat erfasst werden, muss die Anpassung nur an der Stelle erfolgen, bei der die Stufenaufstiege hinterlegt sind.

Beispiel 6:

Eine Mitarbeiterin wurde zum 1. Mai 2014 in E 8 Basisstufe eingestuft.

Sie befindet sich also am 30. Juni 2016 in E 8 Basisstufe und hat dort bereits 26 Monate erbracht.

Zum 1. Juli 2016 wird sie nun in die Stufe 3 übergeleitet und nimmt ihre bereits erbrachten 26 Monate mit.

In der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 3 60 Monate. Die Mitarbeiterin würde damit laut Abrechnungsprogramm $60 - 26 = 34$ Monate nach dem 1. Juli 2016 in die Stufe 4 aufsteigen, also zum 1. Mai 2019.

Da die Mitarbeiterin aber ihre bisherige Stufenlaufzeit mitnimmt, beträgt diese nicht 60 Monate, sondern 72 Monate.

Bei 72 abzüglich 26 bereits erbrachten Monaten verbleibt sie noch weitere 46 Monate in Stufe 3 und steigt erst 12 Monate später in Stufe 4 auf, also zum 1. Mai 2020.

So war die bisherige Stufenlaufzeit auch im Abrechnungsprogramm hinterlegt. Da im Abrechnungsprogramm nun die ab 1. Juli 2016 geltenden Stufenlaufzeiten hinterlegt werden, muss die Personalabrechnungsstelle die Stufenlaufzeit im Programm individuell an die alte Stufenlaufzeit anpassen. Der nächste Stufenaufstieg erfolgt damit unverändert wie bereits vor der Umstellung veranschlagt.

7) Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Überleitung

Beim Zusammenfallen von einem regulären Stufenaufstieg und der Überleitung stellt sich die Frage, welche Stufenlaufzeit für die Mitarbeitenden in der neuen Stufe gilt.

Beispiel 7:

Eine Mitarbeiterin wurde zum 1. Juli 2014 in E 6 Einarbeitungsstufe eingestellt.

Zum 1. Juli 2016 hat sie die dortige Stufenlaufzeit von 24 Monaten erfüllt und steigt in die E 6 Basisstufe auf.

Zum 1. Juli 2016 findet aber auch die Überleitung in die neue Tabelle statt.

Dabei wird gemäß § 36a Abs. 2 AVR-Bayern die bisherige Stufenlaufzeit weitergeführt, sowohl was die bereits erbrachten Monate angeht, als auch was die Dauer angeht.

Für eine logische Sekunde erfolgt zunächst zum 1. Juli 2016 der Stufenaufstieg, so dass die Überleitung sich bereits an dieser höheren Stufe orientiert und deren Stufenlaufzeit mitgenommen wird.

Die Mitarbeiterin wird am 1. Juli 2016 also von der Basisstufe in die Stufe 3 übergeleitet und steigt nach weiteren 72 Monaten (Stufenlaufzeit aus der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Entgelttabelle) zum 1. Juli 2022 in die Stufe 4 auf.

8) Was genau heißt Stufenaufstieg „frühestens zum 1.4.2017“ bzw. „frühestens zum 1.7.2016“?

Vorab ist festzustellen, dass die einzelnen Dienstgeber hier keinen Ermessensspielraum haben. Denn die Kriterien für einen evtl. zeitlich verzögerten Stufenaufstieg sind genau vorgegeben:

Die Formulierung „frühestens zum 1.4.2017“ bedeutet, dass Mitarbeitende, die schon lange in der Erfahrungsstufe bzw. Stufe 4 waren und die 84 Monate bereits erfüllt haben, dennoch erst zum 1. April 2017 in die Stufe 5 aufsteigen können.

Denn die Einrichtungen brauchen einen gewissen Vorlauf, um diese Kostensteigerungen in ihren Entgeltverhandlungen berücksichtigen zu können.

Wer erst danach die 84 Monate erfüllt hat, steigt entsprechend später in Stufe 5 auf (z.B. zum 1. November 2017).

In der Kinder- und Jugendhilfe gab es diese zeitliche Verzögerung bereits, indem die Stufe 5 dort nicht direkt zum 1. Juli 2015 mit der neuen Jugendhilfetabelle wirksam wurde, sondern frühestens zum 1. Juli 2016. Daher gibt es dort auch keine (weitere) Verzögerung.

Beispiel 8:

Eine Mitarbeiterin ist seit 1. Februar 2009 in der Erfahrungsstufe.

Die für den nun möglichen Stufenaufstieg in die neue Stufe 5 notwendigen 84 Monate hat sie bereits zum 1. Februar 2016 erfüllt.

Damit wäre ein Stufenaufstieg ab Geltung der Neuregelung, also zum 1. Juli 2016 möglich.

Wegen der Regelung „frühestens zum 1.4.2017“ steigt die Mitarbeiterin aber erst zum 1. April 2017 in die Stufe 5 auf.

Beispiel 9:

Die Mitarbeiterin war erst seit 1. Februar 2011 in der Erfahrungsstufe.

Damit erfolgt ihr Aufstieg in Stufe 5 zum 1. Februar 2018, da sie dann die 84 Monate erfüllt hat.

Beispiel 10:

Eine Mitarbeiterin in der **Kinder- und Jugendhilfe** hat zum 1. September 2006 in E 10 ihren Dienst begonnen.

Seit 1. September 2014 ist sie in der Erfahrungsstufe.

Zum 1. Juli 2015 erfolgte die Überleitung in die Stufe 4 der Anlage 3b AVR-Bayern.

Zum 1. Juli 2016 gilt in dieser Stufe 4 nun die neue, kürzere Stufenlaufzeit von nicht mehr 96 Monaten, sondern von nur noch 84 Monaten.

Der Stufenaufstieg in die neue Stufe 5 erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfe frühestens zum 1. Juli 2016.

Die Mitarbeiterin hat die hierfür notwendige Stufenlaufzeit von insgesamt 84 Monaten bzw. 7 Jahren in der Erfahrungsstufe und der Stufe 4 zum 1. September 2021 erfüllt:

10 Monate in der Erfahrungsstufe
+ 6 Jahre und 2 Monate in der Stufe 4
 = 7 Jahre

Damit steigt sie zum 1. September 2021 in Stufe 5 auf.

Es kommt nämlich nicht auf die gesamte Dienstzugehörigkeit seit ihrer Einstellung an (s.o. Punkt 3.b.), sondern lediglich darauf, ob sie die aktuell für sie gültige Stufenlaufzeit zum nächsten Stufenaufstieg erfüllt hat.

Es kommt auch nicht mehr auf die Stufenlaufzeit von 96 Monaten aus Anlage 3b AVR-Bayern an, da diese gemäß § 5 Abs. 5 Anlage 4 AVR-Bayern von der ab 1. Juli 2016 gültigen Stufenlaufzeit von 84 Monaten abgelöst wird.

9) Was passiert bei Unterbrechungen in der Stufenlaufzeit?

Zu beachten ist außerdem, dass in den Personalabteilungen bislang regelmäßig keine Stufenlaufzeiten in der Erfahrungsstufe gepflegt wurden.

Da es keinen weiteren Stufenaufstieg gab, gab es auch keinen Anlass, etwaige Unterbrechungen gemäß § 36 Abs. 7 (ab 1. Juli 2016 Abs. 6) AVR-Bayern in der Stufenlaufzeit zu erfassen.

Solche Unterbrechungen sind jetzt aber mit Einführung der neuen Stufe 5 von Bedeutung und müssen ggfls. nacherhoben werden.

Denn bspw. durch Elternzeiten kann sich die neue Stufenlaufzeit von 84 Monaten entsprechend verlängern.

Beispiel 11 (wie Beispiel 9, aber mit Elternzeitunterbrechung):

Die Mitarbeiterin ist seit 1. Februar 2011 in der Erfahrungsstufe.

In der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 14. Oktober 2014 und vom 24. Januar 2015 bis 23. Januar 2016 war sie in Elternzeit ohne eine (Teilzeit-)beschäftigung bei ihrem Dienstgeber auszuüben.

Diese zwei Jahre werden gemäß § 36 Abs. 7 (ab 1. Juli 2016 Abs. 6) AVR-Bayern bei der Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe bzw. Stufe 4 nicht mitgerechnet.

Die 84 Monate verlängern sich dementsprechend um zwei Jahre, so dass die Mitarbeiterin nicht bereits zum 1. Februar 2018, sondern erst zum 1. Februar 2020 in die Stufe 5 aufsteigt.

10) Höhergruppierung

a. Veränderungen zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juni 2016

Die unterschiedlichen Stufenlaufzeiten haben auch praktische Auswirkungen auf Höhergruppierungen nach § 32 Abs. 5 AVR-Bayern.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte die Höhergruppierungsregelung mit Beschluss vom 12. Mai 2015 und mit Wirkung zum 1. Juli 2015 inhaltlich neu gefasst und redaktionell an die neuen Stufenbezeichnungen von Stufe 1 bis Stufe 5 angepasst.

Dabei wurde die Beibehaltung der Sonderstufe bei Höhergruppierungen gestrichen.

Gleichzeitig wurde die Einstufung in den ersten Monat der Basisstufe erweitert um die entsprechende Stufe der neuen Stufen 1 bis 5.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden in der höheren Entgeltgruppe in jedem Fall eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt erhalten (vgl. amtliche Anmerkung).

Dazu sollten die Mitarbeitenden in die nächst niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe eingestuft werden, jedoch mindestens in die Basisstufe bzw. die Stufe 2.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2016 hat die Arbeitsrechtliche Kommission diesen Beschluss aus 2015 mit Wirkung zum 1. Juni 2016 dahingehend korrigiert, dass nicht Stufe 2, sondern Stufe 3 als Mindeststufe normiert ist. Denn diese entspricht der Basisstufe und nur so ist ein Mehrverdienst garantiert.

Ob und inwiefern weitere Anpassungen bei der Höhergruppierungsregelung vorgenommen werden sollen, wird die Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt näher prüfen.

Gegenwärtig erfolgt lediglich die Klarstellung bzgl. Stufe 3 anstatt Stufe 2. Entsprechend musste auch die amtliche Anmerkung angepasst werden, in der als Beispiel die Stufe 2 genannt war, die nun durch die Mindeststufe der Stufe 3 ersetzt wurde.

(vgl. die Beschlusserläuterungen zum Beschluss vom 6. Mai 2016 auf der Homepage der ARK-Bayern bzw. in ReWiSo Heft 2/ 2016).

Beispiel 12:

Eine Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in E 9 Sonderstufe.

Zum 1. September 2016 wird sie in E 10 höhergruppiert.

Dort wird sie gemäß § 32 Abs. 5 AVR-Bayern der nächst niedrigeren Entgeltstufe zugeordnet, also der Stufe 5.

Beispiel 13:

Die Mitarbeiterin arbeitet nicht in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern z.B. in der Altenhilfe.

Zum 1. September 2016 wird sie von E 9 Sonderstufe in E 10 höhergruppiert. Auch diese Mitarbeiterin wird gemäß § 32 Abs. 5 AVR-Bayern der nächst niedrigeren Entgeltstufe zugeordnet, kommt als in E 10 in Stufe 5.

Da es sich hier nicht um einen Stufenaufstieg i.S.d. § 36 a Abs. 3 AVR-Bayern handelt, greift die Stufe 5 auch schon vor dem 1. April 2017.

Für den betroffenen Dienstgeber ergeben sich hierdurch auch keine nicht refinanzierten Mehrkosten, da die Mitarbeiterin nach der vorherigen Höhergruppiierungsregelung bei der Höhergruppiierung in E 10 sogar der Sonderstufe zugeordnet worden wäre.

b. Höhergruppiierung und Überleitung

Bei Höhergruppiierungen im Zusammenspiel mit der Überleitung bzw. mit regulären Stufenaufstiegen wird von einigen Mitarbeitervertretungen wie auch Personalabteilungen eine Ungerechtigkeit gesehen, da die Stichtage zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Solche Unterschiede ergeben sich zwangsläufig bei Stichtagsregelungen und Überleitungsregelungen.

Dienststellen- und Personalabteilungen auf der einen Seite sowie Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitende auf der anderen Seite können sich bei geplanten Beförderungen daher an den Vor- bzw. Nachteilen orientieren.

In der Praxis werden jedoch vermutlich andere Gesichtspunkte entscheidend sein, nämlich zum einen, dass eine Würdigung durch eine Höhergruppiierung mit entsprechend besseren Verdienstmöglichkeiten erfolgt, und zum anderen, dass die Höhergruppiierung regelmäßig zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Sache her angezeigt ist – etwa, um eine lückenlose Nachfolge zu gewährleisten.

In jedem Fall werden durch die Höhergruppiierung bessere Verdienstentwicklungen geschaffen, da das aktuelle Entgelt wie auch das Entgelt in der Endstufe der höheren Entgeltgruppe eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt beinhalten.

Eine gewisse Korrektur ist außerdem durch die Veränderung der Mindeststufe in der Höhergruppiierungsregelung in § 32 Abs. 5 AVR-Bayern von Stufe 2 hin zu Stufe 3 erfolgt.

c. vorübergehende Höhergruppiierung

Bei nur vorübergehender Höhergruppiierung wird gemäß § 32 Abs. 6 AVR-Bayern eine Zulage gezahlt.

Geht die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit in eine dauerhafte Übertragung über, so zählt die bereits vorübergehend erbrachte Zeit für die Stufenlaufzeit mit.

Nürnberg, 13.05.2016/15.06.2016

Myriam Marshall

Diakonisches Werk Bayern e.V., Myriam Marshall, Arbeitsrecht, Pirkheimerstr. 6, 90408 Nürnberg
 Tel: 0911/9354-229, PC-Fax: 0911/9354-34-229, Fax: 0911/9354-471
 Email: marshall@diakonie-bayern.de
 Web: www.diakonie-bayern.de